



Softwarebescheinigung

Standardsoftware
Microsoft Dynamics NAV 2015
Teilgebiet Finanzbuchhaltung

für die

Microsoft Ireland Research
Dublin

Juni 2015

Hamburg, den 22.07.2015

Dokument ausgeliefert an:

Bernd Kutz
BSS Business Solutions for Services Ost GmbH
Köpenicker Str. 325
12555 Berlin

Haftungs- und Weitergabebedingungen akzeptiert: JA

INHALTSVERZEICHNIS

	ANLAGENVERZEICHNIS	II
1	AUFTRAG	1
2	AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND VORGEHENSWEISE	3
3	DV-ANWENDUNG.....	5
3.1	Hardware/Systemsoftware Microsoft Dynamics NAV 2015.....	5
3.2	Anwendungssoftware.....	5
4	PRÜFUNGSKRITERIEN.....	7
5	DARSTELLUNG DER EINZELNEN PRÜFUNGSERGEBNISSE	8
5.1	Softwareentwicklungsverfahren.....	8
5.2	Angemessenheit der Programmfunktionen	10
5.2.1	Notwendige und spezielle Verarbeitungsfunktionen.....	10
5.2.1.1	Belegfunktion.....	10
5.2.1.2	Journalfunktion	12
5.2.1.3	Kontenfunktion.....	13
5.2.1.4	Protokollierungsfunktionen	14
5.2.1.5	Zugriffsschutz.....	15
5.2.1.6	Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren.....	17
5.2.1.7	Anforderungen nach der Abgabenordnung	17
5.2.1.8	E-Bilanz	18
5.3	Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen	18
5.3.1	Eingabekontrollen.....	18
5.3.2	Verarbeitung.....	19
5.4	Dokumentation	20
6	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS UND SOFTWAREBESCHEINIGUNG	22

ANLAGENVERZEICHNIS

- 1 Allgemeine Auftragsbedingungen

1 AUFTRAG

Die Microsoft Ireland Research, Dublin (nachfolgend „Microsoft“ oder „Gesellschaft“ genannt), beauftragte die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, die rechnungslegungsrelevanten Programme / Funktionen der Anwendung

Microsoft Dynamics NAV 2015
Teilgebiet Finanzbuchhaltung

gemäß den vorgegebenen Prüfungsstandards zu prüfen.

Die Prüfung stellte die Fortführung unserer Prüfung der Vorgängerversion Microsoft Dynamics NAV 2013 dar. Die Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Bericht beschrieben.

Der Funktionsumfang der untersuchten Anwendung ist in Kapitel 3 „DV-Anwendung“ beschrieben.

Die Prüfung sowie die anschließende Berichtsfertigstellung wurden im Juni 2015 in unseren Geschäftsräumen vorgenommen.

Unsere Vorgehensweise, Feststellungen und Empfehlungen sind im folgenden Bericht erläutert.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher uns übergebener Unterlagen sowie der Angaben, Erläuterungen und Auskünfte, die für die Prüfung und Bescheinigung der Software von Bedeutung waren, bestätigte Microsoft in einer schriftlichen Erklärung.

Die zum Funktionsumfang gehörenden Programme und Dokumentationsbestandteile (Anwenderhandbücher etc.) wurden uns als virtueller Rechner bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Programme und Dokumentationsbestandteile wurden von uns gesichert und sind unseren Arbeitspapieren beigelegt.

Die Prüfungsergebnisse basieren auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, den von den Mitarbeitern erteilten Auskünften sowie unseren Prüfungshandlungen auf einem bereitgestellten Testsystem.

Die Prüfung umfasste die berufsmäßige Vorgehensweise und war auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens, nicht dagegen auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880, Stand 11. März 2010).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, gelten die als Anlage 1 beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ sowie unsere „Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen“ jeweils in der Fassung vom 1. Januar 2002.

In Broschüren oder sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft über die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 darf auf BDO nicht namentlich hingewiesen werden.

Eine Weitergabe des schriftlichen Berichtes an andere Gesellschaften ist nur möglich, wenn die jeweilige Gesellschaft als Drittbeteiligte vor Erhalt des Berichtes die rechtsverbindliche Erklärung abgibt, sich bezüglich etwaiger eigener Ansprüche gegenüber der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, mit der Geltung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 und unserer Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 einverstanden erklärt sowie damit, den Bericht und alle darin enthaltenen Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Ein entsprechendes Schreiben liegt diesem Bericht bei. Eine Kopie der Vereinbarung mit den jeweiligen Gesellschaften ist der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zuzusenden.

2 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND VORGEHENSWEISE

Anhand der vorgelegten Dokumentationsunterlagen und in ergänzenden Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern der Gesellschaft wurde, aufbauend auf den Erkenntnissen unserer Prüfung der Vorgängerversion,

- das erforderliche DV-Umfeld (Hardware und Anwendungssoftware) aufgenommen,
- ein Überblick über den logischen Ablauf innerhalb der DV-Anwendung gewonnen,
- die Abgrenzung zu vor- und nachgelagerten Teilgebieten vorgenommen und
- die untersuchungsrelevanten Teilgebiete, Dateien und Auswertungen festgestellt.

Prüfungsrelevant sind die rechnungslegungsrelevanten Teilgebiete.

Der Einsatz der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 beim Anwender, d. h. in einer konkreten Ablauforganisation, war nicht Prüfungsgegenstand. Aussagen zu organisatorischen Regelungen werden daher im Rahmen dieses Berichts nur dann getroffen, wenn für bestimmte, nicht vorhandene DV-gestützte Funktionen organisatorische Maßnahmen vom Anwender erforderlich sind.

Die Prüfung bezog sich gemäß IDW PS 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“ auf folgende Bereiche:

- Softwareentwicklungsverfahren
- Angemessenheit der Programmfunktionen
- Dokumentation
- Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen.

Die formellen Voraussetzungen für die Ordnungsmäßigkeit der DV-Anwendung wurden anhand der vorgelegten Dokumentation beurteilt.

Die Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen wurde um die Prüfung spezieller Verarbeitungsfunktionen ergänzt.

Die Prüfung der notwendigen und programmierten Verarbeitungsregeln bezog sich auf die von der Gesellschaft durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen (Kontrolle der Testergebnisse) und auf ausgewählte Stichproben (Testfälle), die Rückschlüsse auf den ordnungsmäßigen und sicheren Ablauf der DV-Anwendung zulassen. Die Anwendung stellt die Weiterentwicklung der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2013 dar, die wir mit Bericht aus Juni 2013 prüften.

Die Erweiterungen/Änderungen der Anwendung im Bereich Rechnungswesen sind u.a. über das Dokument „What’s new in Microsoft Dynamis NAV 2015“ dokumentiert.

Die identifizierten, relevanten Änderungen betrafen:

- Automatischer Zahlungsverkehr
- Zahlungsverkehrsdaten: Import und Buchung
- Bank Data Conversion Service.
- Elektronische Rechnungseingangsverarbeitung

- ELSTER Schnittstelle
- Umsatzsteuer: VAT-Reporting/VAT Clauses/ Verify VAT Registration numbers
- GDPdU-Schnittstelle

Änderungen an den aus Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit relevanten Kernfunktionen wurden nicht vorgenommen.

Bei unseren Prüfungstätigkeiten wurden keine weiteren wesentlichen Erweiterungen/Änderungen festgestellt.

Die unverändert gebliebenen rechnungslegungsrelevanten Funktionalitäten sowie die vorgenommenen Änderungen wurden von uns in Stichproben überprüft. Weiterhin wurde die Softwaresicherheit (Differenzierung von Zugriffsberechtigungen, Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren, Softwareentwicklungsverfahren) hinsichtlich der Verfahren und deren Einhaltung / Wirksamkeit von uns in Stichproben geprüft.

Unsere Tests der Software Microsoft Dynamics NAV 2015 wurden auf einem virtuellen Rechner unter Windows Server 2012 R2 Enterprise durchgeführt. Die Datenhaltung erfolgte in einer MS SQL Server 2014 Datenbank. Zur Prüfung der Software wurde eine Testumgebung (unter Verwendung des in der Software enthaltenen Demo-Mandanten) aufgebaut.

Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind im Kapitel 5 dargestellt. Je Prüfungsfeld ist - einfühend - das jeweils gesetzte Ziel unter Berücksichtigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit formuliert.

Im Kapitel 6 („Zusammenfassendes Ergebnis und Softwarebescheinigung“) werden die Einzelfeststellungen zusammengefasst.

3 DV-ANWENDUNG

3.1 Hardware/Systemsoftware Microsoft Dynamics NAV 2015

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 benötigt folgende Systemvoraussetzungen:

- NAV Windows-Client
 - Windows 8.1 Professional or Enterprise (32-bit and 64-bit editions).
 - Windows 8 Professional or Enterprise (32-bit and 64-bit editions).
 - Windows 7 Service Pack 1 Professional, Ultimate, or Enterprise (32-bit and 64-bit editions).
 - Windows Server 2012 R2 Standard or Essentials (64-bit edition).
 - Windows Server 2012 Standard or Essentials (64-bit edition).
 - Windows Server 2008 R2 Service Pack 1 (64-bit edition).
 - PC mit 30 MB Festplatte und 1 GB Hauptspeicher
 - Microsoft .NET Framework 4.5.
- NAV Server
 - Windows 8.1 Professional or Enterprise (64-bit edition).
 - Windows 8 Professional or Enterprise (64-bit edition).
 - Windows 7 Service Pack 1 Professional, Ultimate, or Enterprise (64-bit edition).
 - Windows Server 2012 R2 Standard or Essentials (64-bit edition).
 - Windows Server 2012 Standard or Essentials (64-bit edition).
 - Windows Server 2008 R2 Service Pack 1 (64-bit edition).
 - PC mit 500 MB Festplatte und 2 GB Hauptspeicher
 - Microsoft .NET Framework 4.5.
- SQL-Server
 - Microsoft SQL Server 2014 Express, Standard or Enterprise.
 - Microsoft SQL Server 2012 Express, Standard, or Enterprise (64-bit editions only).
 - Microsoft SQL Server 2008 R2 Express, Workgroup, Standard, Data Center, or Enterprise (64-bit editions only).

Weitere Systemvoraussetzungen sind auf den Internetseiten von Microsoft einsehbar.

3.2 Anwendungssoftware

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 wird von Microsoft Business Solutions ApS, Dänemark, entwickelt. Installation und Endkundenbetreuung erfolgen durch spezialisierte Microsoft Partner.

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 zeichnet sich durch u. a. folgende Merkmale aus:

- Real-Time-Verarbeitung (z. B. immer aktuelle Bilanz verfügbar)
- Keine Saldenspeicherung (Neuberechnung der Kontenstände aus Einzelbuchungen)
- Transaktionsprinzip zur Gewährleistung der Datenkonsistenz
- Multi-User-Fähigkeit
- Online-Dokumentation (Hilfe-Funktionen)
- Integrierte Entwicklungsumgebung
- Ein- und Ausblenden von Feldern in Masken
- Verschieben von Feldern in Masken
- Berichtsgenerator
- Zugriffssicherungsmodul
- Protokollierungsfunktionen.

Der mit der Version 2009 eingeführte „Rollenbasierte Client“ ist als ein auf Benutzerrollen abgestimmter Client mit integrierten Berichts- und Analysefunktionen realisiert. Die Programmfunktionen werden darin bestimmten „Abteilungen“ (Bereichen) zugeordnet.

Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die im Bereich „Finanzmanagement“ angesiedelte Finanzbuchhaltung (Teilgebiet) mit folgenden Funktionen:

- Sachkonten
- Debitoren
- Kreditoren
- Periodische Aktivitäten (Monats- und Jahresabschluss)
- GDPdU Datenaustausch (Anforderungen nach der Abgabenordnung)
- XBRL Interface (E-Bilanz).

Weitere, aus Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkten notwendige Funktionen für die Finanzbuchhaltung finden sich im Bereich „Verwaltung“ der Anwendung:

- Protokollierung von Datenänderungen an ausgewählten Tabellen
- Benutzerverwaltung (Zugriffsschutz).

Spezielle Funktionen (Object Designer) finden sich im externen Tool „Microsoft Dynamics NAV 2015 Development Environment“.

Nicht mittelbar oder unmittelbar für den Jahresabschluss relevante Funktionen wurden von uns nicht geprüft.

Zum Überblick über den Funktionsumfang der Software verweisen wir auf die Dokumentation der Anwendung.

4 PRÜFUNGSKRITERIEN

Ziel der Softwareprüfung ist es, mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen, die als Maßstab für die Beurteilung der funktionalen Anforderungen heranzuziehen sind.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit rechnungslegungsbezogener Programmfunktionen wurden folgende Kriterien (Standards) herangezogen:

- IDW-Prüfungsstandard: Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (IDW PS 880, Stand 11. März 2010)
- IDW-Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz der Informationstechnologie (IDW PS 330, Stand 24. September 2002).
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1, Stand 24. September 2002)
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce (IDW RS FAIT 2, Stand 29. September 2003)
- Gesetzliche Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB, §§ 140 ff. AO)
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BMF-Schreiben vom 14. November 2014.

Spezielle regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungslegungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen wurden nicht berücksichtigt.

Die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung haben hierbei direkten Einfluss auf die Gestaltung von Softwareprodukten, indem

- die allgemeinen Grundsätze gemäß §§ 238 und 239 HGB
- die funktionalen Grundlagen eines Buchführungsverfahrens (Beleg-, Journal-, Kontenfunktion) sowie
- die Anforderungen zur Dokumentation und Archivierung

von dem Softwarehersteller umzusetzen sind.

5 DARSTELLUNG DER EINZELNEN PRÜFUNGSERGEBNISSE

5.1 Softwareentwicklungsverfahren

Anforderungen

Die Qualität der Softwareentwicklung ist wesentlich für die Beherrschung von Risiken und für eine sachgerechte Umsetzung der Programmfunktionen. Standardisierte und normierte Entwicklungsprozesse, die Toolunterstützung von Routineaufgaben in der Entwicklung und vollständige und aktuelle Verfahrens- und Testdokumentationen wirken fehlermindernd. Demgegenüber können unzureichende Softwareentwicklungsverfahren und der Umgang mit veralteten oder nicht ausgereiften Technologien eine fehlererhöhende Auswirkung haben.

Die Softwareentwicklungsverfahren müssen insbesondere folgende Risiken beherrschen:

Phase	Risiken
Fachliche Spezifikation des Softwareherstellers	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen • fehlerhafte Funktionsbeschreibungen • mangelnde Geschäftsprozessanalyse
Technische Spezifikation des Softwareherstellers	<ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Detaillierung • veraltete oder ungeeignete Technologien • unzureichende Berücksichtigung von Schnittstellen
Realisierung	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Anwendung von Programmiernormen und -standards • unzureichende Anwender- und Systemdokumentation
Test	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Testkonzepte • ungeeignete Testverfahren und -tools • fehlende Dokumentation der Testergebnisse
Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Freigabeverfahren • unzureichende Fehlerbearbeitung • mangelhaftes Laufzeitverhalten und mangelnde Verwendbarkeit

Vorgehensweise

In Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeiter/innen sowie durch Einsichtnahme in die Dokumentation wurden die DV-technischen Werkzeuge und organisatorischen Maßnahmen aufgenommen und beurteilt. In Stichproben haben wir die Dokumentation der Testergebnisse eingesehen.

Feststellungen

Die Anwendung ist in der selbst entwickelten Sprache C/AL geschrieben. Grundlage von C/AL ist die Programmiersprache C++. Die Datenhaltung erfolgt mit Microsoft SQL Server.

Der deutschen Version liegt die (weltweite) englische Version W1 zugrunde. Die Programmentwicklung und -freigabe und die Dokumentationserstellung obliegen der Firma Microsoft Development Center Kopenhagen Aps. Für die funktionalen Anpassungen an die Erfordernisse der lokalen Märkte ist ein Microsoft-Team, das aus Spezialisten für die einzelnen Länder besteht, verantwortlich.

Im Rahmen unserer Prüfung zur Vorgängerversion nahmen wir Einsicht in die Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren.

Der Entwicklungsprozess richtet sich nach dem Vorgehensmodell der „agilen Softwareentwicklung“. Integraler Bestandteil der einzelnen Sprints (zwei Wochen Sprints) sind auch die Tests der Anwendung. Im Rahmen des Prozesses werden folgenden Automatisierungen bzw. Prüfungen enthalten, die die Qualität der Anwendung sichern:

- während der Entwicklung
 - Gated check-ins, die u.a. beinhalten:
 - Funktionstests
 - Stresstests
 - Performance tests
 - Code reviews
 - Automatisierte builds
 - Automatisierte Test der builds
 - Laufende Überwachung der Testdurchführung: Abarbeitungs-Tests (inkl. Stresstest, Performancetests)
- für fertig gestellte Ergebnisse
 - Automatisierte Tests des Codes
 - Automatisierte Test der builds
 - Integrationstests oder Regressionstests (End-2-end tests)
 - Vollständigkeit der Dokumentation
- Für Releases
 - Prüfung Compliance mit Microsoft Policies
 - Prüfung, ob alle Schritte/Kriterien erfüllt sind.

Speziell für die deutsche Version werden 21424 automatisierte Anwendungsregressionstests durchgeführt, die eine Testabdeckung von 63% erreichen. Die automatisierten Tests werden täglich durchgeführt und wöchentlich ausgewertet. Neben funktionalen Tests werden auch sog. „Non-Funtional Test“ durchgeführt, die die folgenden Bereiche abdecken:

- Test der Übersetzungen
- Performance Tests

- Stress Tests
- Upgrade Tests
- Configurations Tests
- Integrationstests oder Regressionstests
- Test aller unterstützten Betriebssystemen (mit Landeseinstellung German)
- Sicherheitstests
- License Tests

Für neue Funktionen wird der Ansatz des "Test Driven Development" verfolgt, der die Formulierung der Tests vor der Erstellung des Quellcode beinhaltet. Weiterhin erfolgt eine sog. "Customer Validation" über das Technology Adoption Program (TAP) um ein frühes Feedback von den Kunden zu erhalten.

Zur Unterstützung der Tests wird der Team Foundation Server (TFS) als zentrales Speichermedium genutzt. Über TFS werden

- die History aller Tests vorgehalten,
- fehlerhafte Ergebnisse aller Tests dokumentiert,
- die Ergebnisse der Code-Prüfungen je Build festgehalten.

Manuelle Testergebnisse werden im Microsoft Test Manager dokumentiert.

Die Anwendung Source Depot ist die zentrale Anwendung, in der die Testprogramme (Code) gespeichert werden.

Unsere Einsicht in die automatisierten Testergebnisse zeigte deren Existenz. Weiterhin zeigte die Einsicht, dass keine Fehler in den Testergebnissen ausgewiesen sind, die Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung haben.

Insgesamt stehen die Koordination der Prozesse entsprechende Verfahren zur Verfügung, die eine koordinierte Weiterentwicklung der Anwendung ermöglichen.

5.2 Angemessenheit der Programmfunktionen

5.2.1 Notwendige und spezielle Verarbeitungsfunktionen

Anforderungen

Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ist durch die Anwendung angemessen zu unterstützen. Dies sind insbesondere die Beleg-, Journal- und Kontenfunktion sowie die Protokollierungsfunktionen und die Funktionen, die zur Erfüllung der Anforderungen aus den Änderungen der Abgabenordnung vorhanden sind.

5.2.1.1 Belegfunktion

Anforderungen

Die nach § 238 Abs. 1 HGB geforderte Nachvollziehbarkeit der Buchführung vom Urbeleg bis zum Abschluss muss erfüllt sein. Jede Buchung ist vollständig durch einen Beleg nachzuweisen.

Vorgehensweise

Durch Tests in der Anwendung sowie Einsichtnahme in die zugehörigen Dokumentationen wurde geprüft, ob die Belegfunktion gegeben ist.

Feststellungen

Die geforderte Nachvollziehbarkeit wird von der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 erfüllt, indem:

- die programmierten Vorschriften zur Generierung der Buchhaltungsdaten in der Online-Dokumentation beschrieben sind (insbesondere in der Dokumentation zu Buchungsprozessen).
- der Nachweis der tatsächlichen Durchführung der einzelnen Buchungen erbracht wird. Buchungen können über entsprechende Auswertungen nachgewiesen werden.
- das Radierverbot eingehalten wird. Einmal im System erfasste und gebuchte Daten können auf konventionellem Weg nicht mehr radiert/entfernt werden. Eine Stornobuchung ist eine neue Buchung, die als Stornobuchung erkennbar ist.

Direkte Änderungen der Daten auf „Datenbankebene“ sind über Berechtigungen zu unterbinden.

Die Nachvollziehbarkeit der gespeicherten Belege ist für die Buchhaltung dadurch gegeben, dass

- eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs durch automatisch erzeugte Buchungstexte erfolgt bzw. bei so genannten manuellen Buchungen durch Eingabe des Buchungstextes erfolgen kann,
- ein Buchungsbetrag einzugeben ist,
- der Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles (Buchungsdatum) dokumentiert ist und
- Stornobuchungen mit einem Storno-Kennzeichen versehen sind.

Das Ordnungsprinzip der Microsoft Dynamics NAV 2015 Buchhaltung ist vollständig, richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig, da folgende Angaben je Geschäftsvorfall vorhanden sind:

- Text zur Erläuterung und ggf. Begründung des Geschäftsvorfalles
- zu buchender Betrag (Landes- und Fremdwährung)
- Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles (Belegdatum)
- Kontierung (Konto-Nr.)
- Belegnummer
- Buchungsdatum
- Währung.

Die Autorisation des Buchenden erfolgt über die Berechtigungsvergabe. Die Person des Buchenden kann über die Journalfunktion jederzeit ermittelt werden.

Microsoft Dynamics NAV bietet die Möglichkeit Daten über Schnittstellen/die CopyPaste Funktion Buchungen in Buchungsblätter zu übernehmen und dort zu ändern. Durch Erfassungs-, Übertragungs- und Verarbeitungskontrollen hat der Anwender gemäß der GoBD si-

herzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig erfasst oder übermittelt werden und danach nicht unbefugt (d. h. nicht ohne Zugriffsschutzverfahren) und nicht ohne Nachweis des vorausgegangenen Zustandes verändert werden können. Die Durchführung der Kontrollen ist zu protokollieren.

Insgesamt zeigten unsere Prüfungen, dass die Belegfunktion in der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 erfüllt ist. Der Anwender hat die für die Belegfunktion erforderlichen Angaben ordnungsgemäß einzugeben.

5.2.1.2 Journalfunktion

Anforderungen

Die Journalfunktion verlangt, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle zeitnah nach ihrer Entstehung vollständig und verständlich in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichnet werden und in dieser Reihenfolge ausgegeben werden können (Journal). Während mit der Erfüllung der Belegfunktion die Existenz und Verarbeitungsberechtigungen eines Geschäftsvorfalles nachgewiesen werden muss, hat die Journalfunktion den Nachweis der tatsächlichen und zeitgerechten Verarbeitung der Geschäftsvorfälle zum Gegenstand.

Vorgehensweise

Durch Tests in der Anwendung wurden die Anforderungen hinsichtlich der Journalfunktion geprüft.

Feststellungen

Die Anwendung ermöglicht den Ausdruck der Journale („Posten“). Buchungen sind in der Anwendung nicht mehr änderbar.

Die Journalfunktion ist gegeben, da in der Anwendung sichergestellt ist, dass der Zeitpunkt der Buchung (Buchungsdatum) über einen entsprechenden Datumseintrag und die fortlaufende, lückenlose Reihenfolge der Journalnummern nachvollzogen werden kann. Die Ausgabe in der Reihenfolge der Journalnummern ist möglich.

Zur Erfüllung der Journalfunktion und zur Ermöglichung der Kontenfunktion gemäß den Anforderungen aus den GoBD „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, sind bei der Buchung insbesondere auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer mit der Buchung zu erfassen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist in der Anwendung in den Debitoren bzw. Kreditoren hinterlegt. Wenn ein Beleg oder eine Buchungsblattzeile erstellt wird, dann wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - wie andere Stammdaten auch - in den Beleg bzw. in die Buchungsblattzeile übernommen und bei der Buchung dann später in die Posten übertragen und auf Belegen wie der Verkaufsrechnung entsprechend ausgegeben.

In der Finanzbuchhaltung-Einrichtung gibt es das Feld „Rech. an/Verk. an MwSt.-Berech.“ (Feld 103 in Tabelle 98). Abhängig von dieser Einstellung wird bei einem abweichenden Rechnungsempfänger entweder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des „Verk. an Deb.-Nr.“ oder des „Rechng. an Deb.-Nr.“ vorgeschlagen.

Im Standard ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den Belegen bzw. in den Buchungssatzzeilen derzeit nicht eingeblendet. Mit der „Zoom-Funktion“ ist es allerdings auch im Standard möglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor der Buchung zu überprüfen.

Das Feld muss durch Verwendung des Objektdesigners in den Belegkopf bzw. in die Buchungssatzzeile eingeblendet werden (entsprechende Lizenz bzw. Zugriffsrechte sind hierzu erforderlich, ggf. ist der Microsoft Partner einzuschalten).

Hierdurch kann der vorgeschlagene Wert vor einer Buchung im Beleg bzw. in der Buchungssatzzeile verändert werden, falls das erforderlich ist. Bei der Buchung wird dann die geänderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in die Posten übertragen.

Insgesamt zeigten unsere Prüfungen, dass die Journalfunktion in der Anwendung erfüllt ist. Die gem. der GoBD erforderlichen Angaben können mit der Anwendung erfasst und gespeichert werden. Die erforderlichen Einstellungen für die Erfassung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind vorzunehmen.

5.2.1.3 Kontenfunktion

Anforderungen

Die Kontenfunktion verlangt, dass die im Journal in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichneten Geschäftsvorfälle auch in sachlicher Ordnung auf Konten abgebildet werden. Bei computergestützten Buchführungsverfahren werden Journal- und Kontenfunktion in der Regel gemeinsam wahrgenommen, indem bereits bei der erstmaligen Erfassung des Geschäftsvorfalles alle für die sachliche Zuordnung notwendigen Angaben erfasst werden. Diese Funktionen werden bei integrierter Software, z. B. durch maschinelle Kontenfindungsverfahren, unterstützt.

Vorgehensweise

Durch Tests der Anwendung und Einsichtnahme in die zugehörigen Dokumentationsbestandteile wurden die Anforderungen hinsichtlich der Kontenfunktion geprüft.

Feststellungen

Die geforderte Kontenfunktion wird von der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 erfüllt, da:

- in der Auswertung „Kontoblatt“ die in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichneten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung auf Konten abgebildet werden und
- die Geschäftsvorfälle getrennt nach Sachkonten oder Personenkonten mit folgenden Angaben dargestellt werden:
 - Kontenbezeichnung
 - Kennzeichnung der Buchungen nach Soll und Haben
 - Buchungsbetrag
 - Summen und Salden nach Soll und Haben
 - Buchungsdatum
 - Gegenkonto

- Belegverweis (Belegnummer)
- Buchungstext.

Die Organisation der Anwendung erlaubt über entsprechende Referenzierungen (Belegnummer etc.) den Nachvollzug der Dateneingaben (Belege) bis hin zur endgültigen Darstellung in der Bilanz/GuV und umgekehrt (Prüfspur). Das Belegdatum kann dem Buchungsjournal entnommen werden.

Insgesamt zeigten unsere Prüfungen, dass die Kontenfunktion in der Anwendung erfüllt ist.

5.2.1.4 Protokollierungsfunktionen

Anforderungen

Bei progammgenerierten bzw. programmgesteuerten Buchungen (automatisierte Belege bzw. Dauerbelege) sind Änderungen an den der Buchung zu Grunde liegenden Generierungs- und Steuerungsdaten aufzuzeichnen. Dies betrifft insbesondere die Protokollierung von Änderungen in rechnungslegungsrelevanten Einstellungen, die Parametrisierung der Software und die Aufzeichnung von Änderungen an Stammdaten.

Vorgehensweise

Durch Einsichtnahme in die Dokumentation und Test der Anwendung wurden die vorhandenen Protokollierungsverfahren erhoben und in Stichproben hinsichtlich Wirksamkeit getestet.

Die in der Anwendung vorhandenen Protokollierungsfunktionen wurden identifiziert und hinsichtlich ihrer Angemessenheit beurteilt. Die Wirksamkeit (Funktionsfähigkeit) wurde in Stichproben geprüft.

Feststellungen

Microsoft Dynamics NAV 2015 besitzt ein umfangreiches, zu konfigurierendes Änderungsprotokoll. Alle direkt von einem Anwender vorgenommenen Änderungen der Daten können in der Anwendung protokolliert werden.

Wenn die Änderungsprotokollierung eingeschaltet ist, kann für jede einzelne Tabelle der Datenbank festgelegt werden, ob Änderungen (Einfügen, Ändern und/oder Löschen) protokolliert werden sollen.

Vor dem Hintergrund der GoBD sind Änderungen an Bewegungs-, Stamm und Einstellungsdaten zu protokollieren. Die Tabellenprotokollierung ist für die rechnungslegungsrelevanten Tabellen sachgerecht einzustellen und aktiv zu setzen.

Die Funktion der Belegarchivierung bzw./und die Protokollierungsfunktion sind für Einkaufsbelege zwingend zu nutzen

Das Änderungsprotokoll kann ausgewertet werden. Es zeigt eine chronologische Übersicht aller Änderungen mit altem und neuem Wert sowie der zugehörigen Benutzer-ID.

Der Anwender muss Microsoft Dynamics NAV 2015 vor dem Hintergrund der umfassenden Änderungsfunktionen so konfigurieren, dass die aus den Aufbewahrungsvorschriften, den

Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen relevanten Tabellen protokolliert werden.

Mit entsprechenden Benutzerrechten können Einträge aus dem Änderungsprotokoll gelöscht werden. Die Berechtigung zum Löschen von Protokolleinträgen darf nicht vergeben werden.

Unsere Stichproben zeigten die ausreichende Wirksamkeit der implementierten Protokollierung.

5.2.1.5 Zugriffsschutz

Anforderungen

Über die Software sind die Einhaltung der Funktionstrennung sowie der Schutz der Daten und Programme vor unberechtigten Zugriffen angemessen zu sichern. Die Anwendungssoftware - ggf. im Zusammenspiel mit dem Betriebssystem bzw. einem übergeordneten Sicherheitssystem - hat durch Benutzerkennungen (User-IDs) und Passworte (sowie die Zuordnung von Berechtigungen zu diesen) individuelle Benutzerprofile zu verwalten. Die Einrichtung muss so möglich sein, dass es nur befugten Personen ermöglicht wird, auf bestimmte Funktionen und/oder Datenfelder zuzugreifen.

Vorgehensweise

Das Zugriffssicherungssystem wurde hinsichtlich folgender Fragestellungen geprüft:

- Welche Funktionen hat das auf der Anwendungsebene vorhandene Zugriffsschutzsystem und sind diese ausreichend?
- Werden Zugriffe vom System mit der Benutzerkennung protokolliert?
- Ist die Geheimhaltung von Passwörtern gewährleistet (keine Anzeige am Bildschirm; kein unberechtigtes Lesen von Passwortdateien)?
- Werden periodische Änderungen vom System verlangt?
- Wie reagiert das System auf Zugriffsverletzungen (z. B. Abweisung mehrerer Zugriffsversuche, Time-out)?

Feststellungen

In der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 ist ein Zugriffsschutzsystem integriert. Den Benutzern können über Zugriffsrechtsätze Rechte an Objekten (Tabellendaten, Tabelle, Bericht, Codeunit, XMLport, MenuSuite, Seite, Abfrage, System) erteilt werden. Die Rechte lassen sich hierbei auf die Berechtigungen Lesen, Einfügen, Bearbeiten, Löschen und Ausführen begrenzen. Eine angemessene Funktionstrennung kann hierüber gewährleistet werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei den Zugriffsrechten für die Objektart „Tabellendaten“ genannte Sicherheitsfilter zu hinterlegen. Damit kann ein Zugriffsrecht auf Datensatzebene realisiert werden. Die betroffenen Benutzer haben in der Folge die definierten Rechte nur für bestimmte Datensätze (z. B. bestimmte Debitoren oder Buchungen einer bestimmten Periode). Der Versuch, diese Rechte zu überschreiten, wird dann vom System mit einer Fehlermeldung abgewiesen.

Zu beachten ist hierbei, dass Zugriffsrechtsätze auf Datenbankebene (nicht für einzelne Mandanten/Firmen) definiert werden. Die Zuordnung der Zugriffsrechtsätze zu den Benutzern kann jedoch auf einen einzelnen Mandanten beschränkt werden (oder für alle Mandanten der Datenbank gültig sein).

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, Benutzer- und Mandanten-spezifisch die Zugriffsrechte z.B. durch folgende Einstellungen einzuschränken:

- Buchungen zugel. ab Beginn der erlaubten Buchungstätigkeit
- Buchungen zugel. bis Ende der erlaubten Buchungstätigkeit

In Stichproben wurde die Funktionsfähigkeit des Zugriffsschutzsystems geprüft. Der Zugriffsschutz wird nach Anlegen eines Benutzers mit dem Zugriffsrechtesatz „SUPER“ aktiviert. Eine Mindestlänge für ein Passwort ist in der Anwendung nicht einstellbar und muss daher über Nutzung und entsprechende Konfiguration des Active Directory erzwungen werden.

Die Anwendung unterstützt keine Überwachung von fehlerhaften Anmeldeversuchen, dies ist über das Active Directory zu realisieren.

Das Zugriffssicherungsmodul ermöglicht grundsätzlich die Einrichtung eines ausreichenden, anwendungsbezogenen Zugriffsschutzes und ist damit ordnungsgemäß. Hierzu ist es erforderlich, dass bei Installation der Anwendung eine detaillierte Liste aller Benutzer mit Zuordnung zu Berechtigungsgruppen festgelegt wird und die Gruppen über entsprechende Rechte ausgeprägt werden.

Die Berechtigungsänderungen lassen sich über die Protokollierungsfunktionen, die ordnungsgemäß vom Anwender einzustellen sind, nachvollziehen.

Jeder Benutzer ist bei Einstellung der entsprechenden Berechtigung in der Lage, sein eigenes Passwort zu verändern.

Die Anwendung kann mit mehreren Mandanten und Datenbanken arbeiten, so dass grundsätzlich eine Trennung zwischen Test- und Produktionssystem möglich ist. Das Testsystem muss dazu in einer eigenen Datenbank untergebracht sein, da ansonsten neue Module unmittelbar Einfluss auf das Produktivsystem haben.

Einige der genannten Sicherheitsanforderungen lassen sich durch Verwendung von Windows Anmeldungen mit der herkömmlichen Windows-Authentifizierung realisieren. Dabei werden die Zugangsinformationen von Windows übernommen und der Zugang wird ohne erneute Verifizierung des Passwortes erlaubt. Dadurch stehen die Sicherheitsoptionen, die das Betriebssystem bietet, für den Zugangsschutz der Finanzbuchhaltung zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere folgende Funktionen bzw. Festlegungen:

- Ablauf von Passwörtern
- Begrenzung der fehlerhaften Zugangsversuche
- Protokollierung
- Mindestlänge Passwort.

Der Anwender hat das Zugriffsschutzmodul und die Windows Authentifizierung ordnungsgemäß nach seinen Anforderungen aus dem Internen Kontrollsystem einzustellen.

Es sind den Anwendern Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden minimalen Passwortlängen für den sicheren Betrieb vorzugeben. Das Passwort wird verschlüsselt (nicht im Klartext sichtbar) eingegeben bzw. übergeben.

Die Funktionen des Verfahrens sind angemessen in der Online-Dokumentation beschrieben. Unsere Stichproben zeigten die Wirksamkeit des Zugriffsschutzsystems in der Anwendung.

Der Anwender hat sicherzustellen, dass keine Werkzeuge mit schreibender Wirkung auf die Produktionsdatenbank genutzt werden können.

5.2.1.6 Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Anforderungen

Die Anwendung muss über geeignete Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren die Möglichkeit bieten, Daten und Programme periodisch zu sichern. Neben den von der Software vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Datenspiegelung, Wiederanlaufpunkte) können ggf. auch die im technischen und organisatorischen Umfeld verfügbaren Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren verwendet werden.

Vorgehensweise

Die vorhandenen Datensicherungsverfahren wurden erhoben.

Feststellungen

Datensicherungsverfahren sind nicht Bestandteil der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015.

Der Anwender hat über andere Tools für eine ausreichende Datensicherung Sorge zu tragen und die Verwendbarkeit der Sicherungen zu testen.

5.2.1.7 Anforderungen nach der Abgabenordnung

Anforderung

Seit dem 1. Januar 2002 müssen weitere Datenzugriffs- und Datenauswertungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

Die Anwendung sollte hierzu folgende Voraussetzungen erfüllen:

- detailliertes Zugriffsberechtigungsverfahren, das die Möglichkeit des lesenden und auswertenden Zugriffs auf die Daten gibt
- Schnittstellen für den Datenexport aller Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) zur Weitergabe in gängigen Formaten
- die Möglichkeit der Online-Speicherung von Daten über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren
- Erfüllung des Beschreibungsstandards für die Datenträgerüberlassung (BMF vom 14. November 2014 „Ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung“ zu GoBD).

Feststellungen

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 erfüllt die oben genannten Anforderungen, da

- über entsprechende Zugriffsschutzmechanismen rein lesende Berechtigungen vergeben werden können,
- die Daten grundsätzlich unbegrenzt in der Anwendung vorgehalten werden können,
- die Anwendung umfangreiche Selektionsfunktionen mit vielfältigen Exportmöglichkeiten zum Export der rechnungslegungsrelevanten Daten und umfangreiche Schnittstellen für den Datenexport (ASCII-Format, ODBC-Zugriff) aller Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) zur Weitergabe in gängigen Formaten enthält und
- den Beschreibungsstandards für die Datenträgerüberlassung erfüllt. Microsoft Dynamics NAV 2015 stellt in dem gemäß BMF empfohlenen XML-Standard die Daten für IDEA bereit. Die Schnittstelle zur Erfüllung des vom BMF empfohlenen Beschreibungsstandards wurde von uns in Stichproben geprüft. Die Prüfung zeigte keine Beanstandungen.

Durch die realisierten Funktionalitäten steht dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei der Steuerveranlagung/Außenprüfung ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung.

5.2.1.8 E-Bilanz

Jahresabschlüsse müssen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden (Stichwort "E-Bilanz"). Hiervon sind alle bilanzierenden Unternehmen - unabhängig von Rechtsform und Größe - betroffen.

Die Microsoft Dynamics NAV 2015 stellt unter dem Namen „XBRL Interface“ eine Funktion zur Verfügung, die die Kontensalden auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Taxonomien im XBRL-Format speichern kann. Hierzu müssen die Kontensalden der vom Gesetzgeber vorgegebenen E-Bilanz-Struktur (Taxonomie) zugeordnet werden. Microsoft Dynamics NAV 2015 beinhaltet keine Funktion für die erforderliche Bearbeitung und Übertragung der Daten an die Finanzverwaltung. Die XBRL-Datei dient als Schnittstelle für andere Programme, die die Bearbeitung und Übertragung an die Finanzverwaltung übernehmen.

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir in einer Stichprobe überprüft, ob die Daten aus der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 vollständig und richtig erstellt und im XBRL-Format gespeichert wurden. Die Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

5.3 Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen

5.3.1 Eingabekontrollen

Anforderungen

Damit nur einwandfreie Daten in die weitere Verarbeitung eingehen, sind angemessene Fehlerprüfungen bei der Dateneingabe vorzusehen.

Vorgehensweise

Anhand der vorgelegten Dokumentationsbestandteile sowie der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über wesentliche Verarbeitungsschritte wurden die untersuchungsrelevanten Eingabefelder ermittelt. Die Beurteilung der programmierten Kontrollen erfolgte anhand der Dokumentation der Anwendung und von Tests. Die Eingabetests wurden in Stichproben durchgeführt (Testsystem).

Die Testdaten zur Prüfung der Angemessenheit der programmierten Eingabekontrollen wurden nach folgenden Kriterien erstellt:

Einzelfeldprüfungen

Vollständigkeitsprüfungen

- Kontrolle auf zwingende Eingabe der erforderlichen Datenfelder („Muss-Felder“).

Formatprüfungen

- Kontrolle, ob nur Daten mit zulässigem Format (alphabetisch, numerisch oder alphanumerisch) eingegeben werden können.

Grenzwertprüfungen

- Kontrolle, ob die Daten nur innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstwerte eingegeben werden können.

Zulässigkeitsprüfungen

- Kontrolle, ob eine Prüfung der einzelnen Felder auf zulässige Eingaben erfolgt.

Kombinationsprüfungen

- Feststellung, ob die Dateneingaben auf Verträglichkeit untereinander bzw. zu bereits erfassten oder gespeicherten Stamm-, Bewegungs- oder Tabellendaten kontrolliert werden.

Unsere Stichproben zur Prüfung der Eingabekontrollen betrafen u. a. folgende Bereiche:

- Kunden
- Lieferanten
- Sachkonten
- Buchungserfassungen
- Periodische Arbeiten

Feststellungen

Die durchgeführten Tests zeigten umfangreiche programmierte Kontrollen, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten, dass nur konsistente Daten für die nachfolgende Verarbeitung freigegeben bzw. weiterverarbeitet werden.

5.3.2 Verarbeitung Anforderungen

Ziel der Prüfung ist es, eine Aussage über die ordnungsmäßige Verarbeitung der Daten, insbesondere der logischen Verknüpfungen, im Hinblick auf die Richtigkeit der Ergebnisse zu treffen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die eingegebenen Daten richtig bearbeitet und zugeordnet ausgegeben werden.

Vorgehensweise

Die Prüfung erfolgte weiterhin anhand fehlerfreier Eingaben mit anschließender Verarbeitung im Testsystem. Die Stammdaten basieren auf dem vom Hersteller mitgelieferten Mustermandanten.

Die vom Softwarehersteller gelieferte Testdokumentation wurde hinsichtlich der Abdeckung der Verarbeitungsfunktionen der Testphase und in Stichproben hinsichtlich der Testdurchführung geprüft.

Um die Verarbeitungsregeln zu prüfen, wurden Geschäftsvorfälle aus verschiedenen Gebieten der Finanzbuchhaltung überprüft. Diese Überprüfung erfolgte anhand von Testfällen (Stichproben), die der ordnungsgemäßen Wirksamkeit der Verarbeitung in den Bereichen Dateneingaben, Buchungen, Protokollierung und Zugriffsschutz dienen.

Feststellungen

Unsere Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen. Unsere Stichproben zeigten die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten.

5.4 Dokumentation

Anforderung

Die GoB verlangen das Vorhandensein von Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, soweit sie erforderlich sind, um einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit ein Verständnis der Buchhaltung zu verschaffen.

Die Anforderung an den Umfang und Detaillierungsgrad der Dokumentation ist davon abhängig, inwieweit die ausgedruckte bzw. ausdrucksbereite Buchführung aus sich heraus verständlich ist.

Die Dokumentation soll so gestaltet sein, dass sie:

- den innerbetrieblichen Anforderungen im Hinblick auf Aufbau, Ablauf und wirtschaftliche Pflege des Verfahrens genügt und Unabhängigkeit von Detailkenntnissen bestimmter Personen gewährleistet und
- einen sachverständigen Dritten in die Lage versetzt, die DV-technische Abwicklung anhand der Verfahrensdokumentation in angemessener Zeit zu prüfen.

Vorgehensweise

In Gesprächen mit den Mitarbeitern der Gesellschaft wurde ein Überblick über die Dokumentationen gewonnen. Die vorhandenen Standarddokumentationen wurden, soweit sie das Rechnungswesen betreffen, hinsichtlich Vollständigkeit, Aussagefähigkeit und Aktualität überprüft. Dabei wurden auch die in der Anwendung hinterlegten Hilfetexte berücksichtigt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich der Anforderungen gemäß dem IDW-Prüfungsstandard beurteilt.

Feststellungen

Mit der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 steht die Dokumentation ausschließlich elektronisch als Online-Hilfe zur Verfügung.

Ergänzende Dokumentationen sind über das Internet abrufbar.

Die Dokumentationsbestandteile wurden um die vorgenommenen Änderungen der Anwendung ergänzt.

Die Dokumentationen erfüllen insgesamt die aus der IDW-Stellungnahme und den IDW-Prüfungsstandards abzuleitenden Anforderungen.

6 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS UND SOFTWAREBESCHEINIGUNG

Im Auftrag der Microsoft Ireland Research, Dublin haben wir die Anwendungssoftware

Microsoft Dynamics NAV 2015
Teilgebiet Finanzbuchhaltung

geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung war die Beurteilung des Softwareprodukts mit den für die Finanzbuchhaltung implementierten Funktionen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einschließlich der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten. Bei der Prüfung standen die Erfordernisse hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt sowie die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird von unserer Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung - was die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) einschließt - entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des IDW-Prüfungsstandard „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880).

Der Prüfung lagen folgende Prüfkriterien zu Grunde:

- IDW-Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880, Stand 11. März 2010)
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1, Stand 24. September 2002)
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce (IDW RS FAIT 2, Stand 29. September 2003)
- Gesetzliche Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB, §§ 140 ff. AO)

- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BMF-Schreiben vom 14. November 2014.

Spezielle regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungslegungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen wurden nicht berücksichtigt.

Die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung haben hierbei direkten Einfluss auf die Gestaltung von Softwareprodukten, indem

- die allgemeinen Grundsätze gemäß §§ 238 und 239 HGB
- die funktionalen Grundlagen eines Buchführungsverfahrens (Beleg-, Journal-, Kontenfunktion) sowie
- die Anforderungen zur Dokumentation und Archivierung

von dem Softwarehersteller umzusetzen sind.

Bei unserem Prüfungsurteil ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Systems nur am konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend (Internes Kontrollsystem).

Deshalb kann aus dem Ergebnis der Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015 erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr darauf, ob die Anwendung den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.

Aufgrund der unserer Prüfung zugrunde gelegten Standards (Prüfkriterien) ergibt sich zusammengefasst folgende Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht die von uns geprüfte Software Microsoft Dynamics NAV 2015, Teilgebiet Finanzbuchhaltung, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung - was die ordnungsmäße Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie den Datenzugriff (GoBD) einschließt - und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.“

Die sachgerechte Anwendung schließt unter anderem auch ein, dass die vorhandenen Protokollierungsfunktionen durch den Anwender sachgerecht konfiguriert und eingeschaltet werden und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für die Erfassung eingeblendet werden.

Im Einzelfall muss für unser Urteil nachweisbar sein, dass:

- die eingesetzte Softwareversion mit der von uns geprüften Version übereinstimmt und keine individuellen Veränderungen am Programm vorgenommen wurden,
- die in der Dokumentation erläuterten Anwendungsvorschriften eingehalten und sachgerecht angewendet werden,
- die Programme in zeitlich und sachlich richtigem Zusammenhang eingesetzt werden,

- die im organisatorischen Umfeld des Programmsystems geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
- das interne Kontrollsystem beim Anwender eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software gewährleistet.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Microsoft Ireland Research, Dublin, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Wir weisen darauf hin, dass künftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern ist anzumerken:

Softwareentwicklungsverfahren

Im Rahmen unserer Prüfung nahmen wir Einsicht in die Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren. Wir stellten umfangreiche und angemessene Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren fest, die eine ordnungsgemäße Entwicklung, Wartung und Freigabe der Anwendung ermöglichen. Für alle Phasen der Softwareentwicklung, -wartung und -freigabe sind entsprechende Dokumentationsvorgaben vorhanden, die gemäß unserer Prüfung angewendet werden.

Das eingeführte Verfahren erfüllt insgesamt die gestellten Anforderungen.

Angemessenheit der Programmfunktionen

Die Beleg-, Journal- und Kontenfunktionen sowie Protokollierungsfunktionen sind in der Anwendung gegeben. Die Protokollierungsfunktionen sind hinsichtlich des individuellen Kontrollsystems des Anwenders und der Aufbewahrungspflichten zu konfigurieren. Der Anwender hat die erforderlichen Eingaben zur Erfüllung der Belegfunktion zu tätigen.

Die Anwendung verfügt über ein eigenes Zugriffsschutzsystem. Weitreichende Einstellungsmöglichkeiten bezüglich der Passwortqualität (minimale Passwortlänge, Gültigkeitszeitraum, Protokollierung von Fehleingaben) sind über die Windows-Authentifizierung nutzbar, die eine weitgehende Parametrisierung zulässt (siehe unten: „Softwaresicherheit“!).

Die in der Dokumentation enthaltenen Beschreibungen und Empfehlungen zur Ausgestaltung des Berechtigungsverfahrens für den Anwender sind insgesamt ausreichend.

Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen

Die zu erfassenden Daten werden umfangreichen programmierten Kontrollen unterzogen. Der Benutzer wird auf Eingabefehler in verständlicher Form hingewiesen. Dadurch wird gewährleistet, dass nur fehlerfreie Daten an die nachfolgende Verarbeitung freigegeben bzw. weiterverarbeitet werden.

Tools zum Schreiben und Löschen auf produktive Daten sind zu sperren und nur in Notfällen unter Sicherstellung von Protokollierung und Vier-Augen-Prinzip einzusetzen, da sonst die Ordnungsmäßigkeit nicht gewährleistet ist.

Sowohl die Prüfung der Ergebnisse aus dem Testskript/den Testaufträgen als auch die von uns durchgeführten Tests zeigten eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten.

Der Anwender hat im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Buchführung die Dateneingaben hinsichtlich Richtigkeit der Sachkontenzuordnungen bei den Buchungen zu prüfen, wodurch auch die ggf. auftretenden falschen Zuordnungen erkannt werden müssen.

Softwaresicherheit

Durch Nutzung der Windows-Authentifizierung und der damit verbundenen Möglichkeiten zur Vorgabe von Passwort-Mindestlängen und Gültigkeitszeiträumen wird ein sicherer Betrieb gewährleistet. Die Ausgestaltung des Berechtigungsverfahrens sowie die Vergabe und Überprüfung der Zugriffsrechte liegen in der Verantwortung des Anwenders. Unsere Tests der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Zugriffsschutzsystems führten zu keinen Beanstandungen.

Datensicherungsverfahren sind nicht Bestandteil der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2015. Der Anwender hat über andere Tools für eine ausreichende Datensicherung Sorge zu tragen und die Verwendbarkeit der Sicherungen zu testen.

Für die Durchführung der Datensicherung und die Festlegung des Wiederanlaufverfahrens ist der Anwender verantwortlich. Die in der Dokumentation enthaltenen Beschreibungen und Empfehlungen zum Sicherungsverfahren für den Anwender sind ausreichend.

Dokumentation

Die Dokumentation ist insgesamt vollständig, aktuell, fehlerfrei und eindeutig. Sie ist übersichtlich aufgebaut und für den Anwender verständlich. Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten sind erkennbar.

Die programmtechnischen Lösungen, die Verfahren zur Wahrung der Programmidentität und die Vorkehrungen zur Gewährleistung der Datenintegrität sind ausreichend beschrieben.

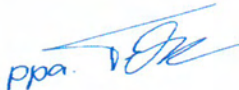

Der Anwender hat im Rahmen der Einführung eine entsprechende Verfahrensdokumentation, die die speziellen Ausprägungen seiner Installation beinhaltet, zu erstellen.

Weitere Einzelfeststellungen sind dem vorstehenden Bericht zu entnehmen.

Hamburg, 30. Juni 2015
421228/10 //TE/sb

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wirtschaftsprüfer


ppa. 
Senior Manager

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweiliger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN
für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der
Allgemeinen Auftragsbedingungen
vom 1. Januar 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von € 4 Mio. bzw. € 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von € 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko € 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten; bei Vereinbarung einer höheren Haftungssumme kann sie den Prämienaufwand bei der Bemessung ihrer Vergütung berücksichtigen.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft